

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
und Kostenerstattungen für die  
Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 20. Dezember 2005**

**(in der Fassung der Siebten Änderungssatzung  
vom 13. Dezember 2011  
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19  
vom 21. Dezember 2011, S. 67)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche  
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

- § 3 Grundsätze
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht
- § 9 Heranziehung

Abschnitt III

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und  
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- § 10 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen
- § 11 Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- § 12 Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen
- § 13 Veranlagung
- § 14 Gebührenpflichtige

Abschnitt IV

Kostenerstattung für Anschlusskanäle

- § 15 Grundsatz
- § 16 Veranlagung
- § 17 Erstattungspflichtige
- § 18 Vorausleistungen

Abschnitt V

Abwasseruntersuchungsgebühren

- § 19 Grundsatz
- § 20 Gebührenmaßstab
- § 21 Veranlagung
- § 22 Gebührenpflichtige

Abschnitt VI  
Schlussvorschriften

- § 23 Veranlagung
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Speicherung und Weitergabe von Daten
- § 27 Beitreibung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Anhang I Gebührentarif

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- d) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen,
- e) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche  
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

§ 3

Grundsätze

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Buchstabe a werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung oder die Aufnahme von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz-, Mischwasserkanal oder der abflusslosen Sammelgrube sonst wie zugeführte Wassermenge.
- (3) Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs in den letzten 3 Abrechnungszeiträumen sowie den begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.

- (4) Für die Einleitung von Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge [§ 4 (2)] pauschal um 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche erhöht. Alternativ kann die genutzte Wassermenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden.

Die Niederschlagswassernutzung ist den zuständigen Versorgungsunternehmen und der Stadt anzuzeigen.

- (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.

Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt einzureichen. Wird für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume kein Absetzungsantrag gestellt oder dieser wegen Fristversäumnis abgelehnt, kann lediglich eine Absetzung für den letzten Abrechnungszeitraum erfolgen. Bei eingebauten Zwischenzählern wird bei der Berechnung der Verbrauchsmengen der zuletzt bekannte Zählerstand von dem aktuellen Zählerstand in Abzug gebracht und auf den

Zeitraum des letzten Gebührenbescheides, in der Regel zwölf Monate, umgerechnet. Für den Nachweis gelten Abs. 3 und 5 sinngemäß.

Werden Wasserzähler zum Nachweis eingesetzt, so ist der Einbau des Zählers der Stadt vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Wird das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt, wird die Stadt den Zähler abnehmen und verplomben. Hierfür wird eine einmalige Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben.

Abweichend kann die Stadt auch bei anderer Nutzung Abnahme und Verplombung im Einzelfall verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m<sup>3</sup> im Jahr übersteigt oder eingeleitete und nicht eingeleitete Wassermenge im groben Missverhältnis stehen.

Die Stadt kann auf Kosten der Antragsteller Gutachten anfordern.

- (6 a) Die Zählerstände der bei der Stadt oder einem ihrer Beauftragten erfassten und entsprechend Abs. 3 ordnungsgemäß geeichten Zwischenzähler (z. B. für die Gartenbewässerung) werden von der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG oder dem Wasserverband Weddel-Lehre aufgenommen und bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr direkt berücksichtigt. Dies gilt nicht bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks.

Werden die Zählerstände der Zwischenzähler nicht bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt, kann die Absetzung der Wassermengen nur im Antragsverfahren nach Abs. 6 Unterabs. 2 erfolgen.

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Für Leerfahrten und erhebliche Erschwernisse, die anlässlich der Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entstehen, gilt § 12 (2) und (3) entsprechend.

#### § 5

##### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Gebühr von der Stadt erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z. B. Arkaden/Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen.
- (3) Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwassersatzung erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen.

Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der befestigten Fläche ergebende Gebühr auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in der Anlage.

„Ökopflaster“ gilt dann als Versickerungsanlage mit Notüberlauf, wenn in der Fläche ein Rückhaltevolumen von 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> vorhanden ist.

- (7) Für die gemäß § 4 (4) genutzten Flächen (Nutzungsanlage für Niederschlagswasser) entfällt die Gebühr, sofern die Nutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche hat. Dieses gilt auch für Anlagen mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen.
- (8) Bei Dachbegrünung wird die Gebühr für diese Fläche halbiert.
- (9) Bei genehmigten Niederschlagswasser-Rückhalteanlagen wird die Gebühr für die angeschlossene Fläche halbiert, wenn über eine Drosseleinrichtung maximal 15 l/Sek. je ha abgeleitet werden.

#### § 6

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Gebühr nach § 4 erhoben. Die Erhebung der Gebühr nach § 5 ist für diese Flächen ausgeschlossen.
- (2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:  
 $0,6 \text{ [abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge (m}^3\text{/m}^2\text{)]} \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (€}/\text{m}^3\text{)} \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2\text{)}$
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind je 10 volle m<sup>2</sup> befestigten Grundstücksfläche. § 5 (5) gilt entsprechend.

#### § 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.

Mieter und Pächter sind nur für den Anteil der Wassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis

zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

#### § 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild und -pflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Soweit die Gebühr durch beauftragte Dritte erhoben wird, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

#### § 9

Heranziehung

- (1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (2) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird.
- (3) Die Abschlagszahlungen auf die Gebühr sind an die mit der Einziehung dieser Gebühr beauftragte Stelle nach der Aufforderung durch diese Stelle zu leisten.

#### Abschnitt III

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

#### § 10

Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.

#### § 11

Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.

#### § 12

Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren nach den §§ 10 und 11 um 50 von Hundert erhöht, wenn der Umstand, dass eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.

- (2) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten wird eine Gebühr nach Anhang I Artikel II erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.

- (3) Erhebliche Erschwernisse (z. B. überdurchschnittliche Schlauchlängen, Schlammfangbelastung größer als 50 %) und das Wiederbefüllen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit Frischwasser werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

#### § 13 Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht und Gehührenschild entsteht bei abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit der Entnahme von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten. Kommt die Entsorgung nicht zu Stande (z. B. Abweisung des Fahrzeuges, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.

- (2) Die zu entsorgende Menge wird gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Sind Mengemessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die gebührenschildpflichtige Menge wird auf volle m<sup>3</sup> bzw. ½ m<sup>3</sup> abgerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 m<sup>3</sup> ist 1 m<sup>3</sup> Menge gebührenschildpflichtig.

#### § 14 Gebührenschildpflichtige

- (1) Gebührenschildpflichtig sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern, Fäkalschlämmen oder Abscheideranlageninhalten erteilt haben. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenschildpflichtig.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenschildpflichtigen geht die Gebührenschildpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenschildpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

#### Abschnitt IV Kostenerstattung für Anschlusskanäle

##### § 15 Grundsatz

Für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen im Sinne von § 2 (8) Abwassersatzung sind die Kosten der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage von § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten, soweit die Maßnahme nicht nach Zustimmung der Stadt durch den Berechtigten in Auftrag gegeben und abgerechnet wird.

##### § 16 Veranlagung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals oder der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahmen (§ 15).
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für einen Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe

be des Kostenerstattungsbescheides fällig. Ist im Kostenerstattungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

##### § 17 Erstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke sind oder diejenigen Personen, auf deren Anträge Maßnahmen im Sinne von § 15 vorgenommen werden.

##### § 18 Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschild können Vorausleistungen bis zur Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 15 begonnen worden ist. § 16 (2) gilt entsprechend.

#### Abschnitt V Abwasseruntersuchungsgebühren

##### § 19 Grundsatz

Für jede auf einem Grundstück entnommene und untersuchte Abwasserprobe erhebt die Stadt eine Gebühr.

##### § 20 Gebührenschildmaßstab

- (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Kosten für die Probenahme und Kosten entsprechend den gebührenschildpflichtig untersuchten Parametern zusammen (Überwachungskosten).
- (2) Abwasseruntersuchungen können an Beauftragte der Stadt vergeben werden, wenn eine Untersuchung im städtischen Labor nicht möglich ist. Für diese Untersuchungen sind die vollen Kosten zu erstatten.
- (3) Kann die Probenahme von Abwasser aus Gründen, die von den Einleitern des Abwassers zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so werden Gebühren für die An- und Abfahrtszeit sowie für die Einsatzzeit erhoben. Diese Gebühren werden zur Abdeckung der Personalkosten nach der aufgewendeten Zeit je angefangene ½ Stunde und für die Fahrzeugkosten je gefahrenen Kilometer berechnet.

##### § 21 Entstehung der Gebührenschildpflicht

- (1) Die Gebührenschildpflicht und -schild entsteht nach durchgeführter Probenahme und Untersuchung des Abwassers. Bei Kontrollen der Abwasseranlagen entsteht die Gebührenschildpflicht und -schild nach ihrer Durchführung.

##### § 22 Gebührenschildpflichtige

Gebührenschildpflichtig für die Probenahme und Untersuchung nach § 30 Abwassersatzung sind die Einleiter von Abwasser. Können die Einleiter des Abwassers nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden, so sind die Grundstückseigentümer gebührenschildpflichtig.

#### Abschnitt VI Gemeinsame Bestimmungen

##### § 23 Veranlagung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung.

- (2) Die Gebühr wird mit einem Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

§ 24  
Auskunftspflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich sind.
- (2) Die Bediensteten der Stadt und die von der Stadt Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 25  
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken ist der Stadt sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren und Kostenerstattungen beeinflussen, so haben die abgabepflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für abgabepflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26  
Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadt führt eine automatisierte Datei über die ermittelten befestigten Grundstücksflächen sowie deren Abgabepflichtige. Zur Gebührenveranlagung übermittelt die Stadt regelmäßig diese Daten an die Stadtwerke Braunschweig GmbH.

§ 27  
Beitreibung

Die Gebühren und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 28  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
- a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge [§ 4 (3), (4) und (5)],
  - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlage und deren Änderungen [§ 5 (4) bis (5)],
  - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht [§ 8 (3)],
  - d) die Auskunftspflicht (§ 24) und
  - e) die Anzeigepflicht (§ 25)
- vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 29  
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 28. Dezember 2004, S. 103) außer Kraft.
- (3) Für Gebührenfestsetzungen bzw. -veranlagungen sowie Kostenerstattungen, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Anhang I			
Gebührentarif			
zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Braunschweig vom 20. Dezember 2005 (Gebührensätze ab 01.01.2009)		Säureaufschluss für Sn nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €
		Nassaufschluss für Hg- Bestimmungen, nach DIN EN 1483-E12-4.6	28,60 €
Artikel I		Mikrowellenaufschluss für extreme Spurenanalyse Eigenverfahren	28,60 €
Abwassergebühren		Homogenisieren mit Aufschlaggerät ( Ultra Turrax ), nach DIN 38402 - A30)	3,07 €
Die Abwassergebühr beträgt bei der			
-	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser	2,48 €	2,48 €
-	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich	6,11 €	6,11 €
Artikel II		2.2 Phys.- chem. Parameter	
Entsorgungsgebühren		Elektrische Leitfähigkeit nach DIN EN 27888 -C8	8,18 €
Leerfahrtgebühren		Redox-Spannung nach DIN 38404-C6	8,18 €
1.	Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10	32,00 €	32,00 €
2.	Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11	82,00 €	82,00 €
3.	Leerfahrt gemäß § 12	57,78 €	57,78 €
Artikel III		<u>2.3 Nasschemische Anionen-/Kationen- und Summen- bestimmungen</u>	
Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen		2.3.1 Anionenbestimmung	
<u>1. Probenahmekosten</u>		Bromid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
<u>Gebühren</u>		Chlorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
<u>1.1 Einzelprobenahme (Wasser)</u>		Chrom (VI) nach DIN 38405-D24	20,40 €
	Stichprobe	46,00 €	46,00 €
	qualifizierte Stichprobe	46,00 €	46,00 €
	2h-Mischprobe zeitproportional	138,00 €	138,00 €
	2h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €	138,00 €
	24h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €	138,00 €
	Grundwasser je Messstelle	115,00 €	115,00 €
	Erschwerniszuschlag	5,00 € - 51,00 €	5,00 € - 51,00 €
	Homogenisierung großer Probenmengen vor Ort nach DIN 38402 -A 30	10,00 €	10,00 €
	Vor-Ort-Parameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Geruch, Färbung, Trübung, Schwimmstoffe)	37,00 €	37,00 €
		Nitrat nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
		Nitrat mit Küvettentest	10,20 €
		Nitrit nach DIN EN 26777 - D 10	10,20 €
		Nitrit nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
		Phosphat (PO <sub>4</sub> -P) gelöst, mit Küvettentest	10,20 €
		Phosphat (PO <sub>4</sub> -P),gelöst nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchr.	16,30 €
		Phosphat (PO <sub>4</sub> -P),gelöst nach DIN 38405 D11-1	16,30 €
		Phosphat, gesamt nach DIN 38405 D11-4,	
<u>2. Laborkosten Wasser</u>			
<u>2.1 Probenvorbereitung</u>			
	Säureaufschluss nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €	14,00 €

Peroxodisulfat-Aufschluss	24,50 €	Silber	24,50 €
		Zink	24,50 €
		Antimon	24,50 €
Sulfat nach DIN EN ISO 10304-2 D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €	Zinn	40,90 €
Sulfit auf Anfrage	24,50 €	** = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt.	
Sulfid Dr. Lange Pipettier - Test	8,18 €		
Sulfid, leicht freisetzbar nach DIN 38405-D27	24,50 €	Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein HNO <sub>3</sub> /H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> Aufschluss nach „Aufschluss - E22“. Für Zinn erfolgt ein Aufschluss mit der Mikrowelle. Weitere Elemente und Bestimmungsgrenzen (BG) auf Anfrage	
2.3.2 Kationenbestimmung			
2.3.2.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich			
Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn.	49,90 €	2.3.2.4 Sonstige Kationen	
		Chrom (VI) mit Küvettentest	10,20 €
Cadmium in Anlehn. an DEV- E 19 EN ISO 5961 Graphitrohrtechn.	49,90 €	Ammonium-N nach DIN 38406 E5-2	20,45 €
Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS-Graphitrohrtechnik,	49,90 €	Ammonium- N mit Küvettentest	10,20 €
		2.3.3 Summenbestimmungen	
Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS- Graphitrohrtechnik,	49,90 €	Massenkonz. der abs. Stoffe nach DIN 38409 H10	16,30 €
Quecksilber, gesamt mit Hg -Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4	49,90 €	Volumen der abs. Stoffe nach DIN 38409 H9	8,18 €
2.3.2.2 Elementanalysen im Spurenbereich mit ICP- OES „Spuren“ für Grund- und Oberflächenwasser* in Anlehnung an DIN EN ISO 11885-E22, Mikrowellenaufschluss			
Aluminium	26,60 €	Abfiltrierbare Stoffe nach DIN 38409 H2-2, über Papierfilter	16,30 €
Arsen	26,60 €	Gesamtrockenrückstand nach DIN 38409 H1-1	16,30 €
Barium	26,60 €	Gesamtglührückstand/Gesamtglühverlust nach DIN 38409 H1-3	16,30 €
Blei	26,60 €	BSB <sub>s</sub> nach DEV-H55/DIN EN 1899-2-H52	36,80 €
Bor	26,60 €	CSB mit Küvettentest	10,20 €
Cadmium	26,60 €	CSB nach DIN 38409 H41 - 1	32,70 €
Calcium	26,60 €	CSB nach DIN 38409 H41 - 1 mit	
Chrom	26,60 €	Chloridaustreibung	36,80 €
Cobalt	26,60 €	Härte eines Wassers nach DIN 38409 H6	12,20 €
Eisen	26,60 €	Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie nach DIN EN ISO 9377-2	81,80 €
Kalium	26,60 €	Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie in Anlehnung an DIN EN ISO 9377-2-H53 „Hoch“	81,80 €
Kupfer	26,60 €	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409-H56	36,80 €
Mangan	26,60 €	Direkt abscheidbare lipophile Stoffe	36,80 €
Magnesium	26,60 €	Phenolindex mit Küvettentest, ohne Probenvorbereitung	10,20 €
Natrium	26,60 €	Phenolindex nach DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampf- test. und Farbstoffextraktion mit Chloroform	24,50 €
Nickel	26,60 €	Säure-/Basekapazität nach DIN 38409 H7	8,18 €
Phosphor	26,60 €	Kjeldahl-Stickstoff nach DIN EN 25663 - H 11	28,60 €
Zink	26,60 €	Stickstoff,org.geb. (= Kjeldahl Stickstoff ohne Ammonium Stickstoff)	49,00 €
* = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45 µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt. Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein Mikrowellenaufschluss nach „Aufschluss - MW 1“.			
2.3.2.3 Elementanalysen mit ICP- OES nach DIN EN ISO 11885-E22 für Abwasser **			
Aluminium	24,50 €	TOC (gesamt. org. Kohlenstoff) nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €
Arsen	24,50 €	DOC (gelöster org. Kohlenstoff) inkl. Membranfiltration nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €
Barium	24,50 €		
Blei	24,50 €		
Cadmium	24,50 €		
Chrom	24,50 €		
Cobalt	24,50 €		
Eisen	24,50 €		
Kupfer	24,50 €		
Mangan	24,50 €		
Nickel	24,50 €		
Phosphor	24,50 €		

Methylenblauprobe, Prüfung auf Fäulnisfähigkeit Tenside, anionisch (MBAS, Methylenblauaktive Substanzen) nach DIN 38409-H23	8,18 € 32,70 €	Pyren Benzo(a)anthracen Chrysen Benzo(b)fluoranthren Benzo(k)fluoranthren Benzo(a)pyren Dibenz(ah)anthracen Benzo(ghi)perylene Indeno(1,2,3-cd)pyren	
Tenside, nichtionische (BiAS, Bismutaktive Substanzen) nach DIN 38409-H23	49,00 €		
Tenside, kationische (DSBAS, Disulfonblau-aktive Substanzen nach DIN 38409-H20 <u>2.4 Gasförmige Bestandteile</u> Chlor, frei und gesamt, Ozon und Chlordioxid mit Küvettentest	49,00 € 10,20 €	2.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren	46,00 €
Gelöster Sauerstoff mit Elektrode in Anlehnung an DIN EN 25814 - G22	8,18 €	<u>3. Laborkosten Boden und Feststoffe</u> <u>3.1 Probenvorbereitung</u>	
<u>2.5 Organische Substanzen</u> EOX (extrahierbares org. geb. Halogen) nach DIN 38409 - H8	59,90 €	Homogenisierung, Eigenverfahren	2,05 €
AOX (ohne Chlorid/DOC-Bestimmung) nach DIN EN 1485 -H14	49,00 €	Mischprobenerstellung	8,18 €
2.5.1 LHKW / BTX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301-F4 Vinylchlorid 1,1-Dichlorethen Dichlormethan cis-1,2-Dichlorethen Trichlormethan (Chloroform) 1,1,1-Trichlormethan Tetrachlormethan 1,2-Dichlorethan Trichlorethen Bromdichlormethan Tetrachlorethen ("PER") Dibromchlormethan Bromoform Chlorbenzol p-Dichlorbenzol o-Dichlorbenzol Benzol Toluol Ethylbenzol Styrol, eluiert mit o-Xylol p-Xylol, eluiert mit m-Xylol m-Xylol, eluiert mit p-Xylol o-Xylol, eluiert mit Styrol Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden	127,00 €	Kaltextraktion, Ultraschall	15,30 €
		Heißextraktion, Soxleth	16,30 €
		Elution mit Ammoniumnitratlösung nach DIN 19730	17,90 €
		Elution mit Wasser nach DIN 38414 S4	16,30 €
		Elution für Phenolindex , Eigenverfahren	16,30 €
		Gefriertrocknung, nach Gerätehandbuch	24,50 €
		Probenzerkleinerung mit Analysenmühle	12,20 €
		Probenzerkleinerung mit Backenbrecher	24,50 €
		Probenzerkleinerung mit der Schneidmühle	18,40 €
		Probenzerkleinerung mit der Mörsermühle	12,20 €
		Königwasseraufschluss nach DIN EN 12176 - S7	28,60 €
		<u>3.2 Physikalisch-chem. Untersuchungen</u>	
		Schlammvolumen	4,09 €
		Trockenrückstand nach DIN 38414 S2	16,30 €
		Glührückstand, Glühverlust nach DIN 38414 S3	16,30 €
		Trockensubstanz nach DIN 38414 S2	16,30 €
		pH-Wert von Schlamm nach DIN 38414 S5	12,20 €
		pH-Wert von Boden nach DIN ISO 10390	12,20 €
2.5.2 GC/MS -"Screening" für leichtflüchtige organische Substanzen	114,00 €	<u>3.3 Nasschemische Untersuchungen und Summenbe- stimmungen</u>	
GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können. BG für schlecht wasserlösliche Substanzen: 0,01-0,04 mg/l BG für gut wasserlösliche Substanzen: mehrere mg/l BG = Identifizierung ist über NIST Spektrenbibliothek möglich		Kohlenwasserstoffe nach DIN ISO 16703	51,10 €
2.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz - Detektion nach DIN 38407-F 18	153,00 €	EOX (extrahierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S17	49,00 €
Naphthalin Acenaphthylen (mit UV Detektion) Acenaphten Fluoren Phenanthren Anthracen Fluoranthren		AOX (adsorbierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S18	49,00 €
		Phenolindex für Eluate in Anlehn. an DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampfdest und Farbstoffextraktion	24,50 €
		Cyanid, gesamt nach E DIN ISO 11262, Küvettentestbestimmung	47,00 €
		Cyanid, leicht freisetzbar nach E DIN ISO 11262 Küvettentestbestimmung	32,70 €

Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.1 (ohne Nitrat- und Nitrit-N)	36,80 €	Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden	
Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.3 (mit Nitrat- und Nitrit-N)	42,95 €	3.5.2 GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen Eigenverfahren nach GC/MS - Gerätehandbuch	114,00 €
Phosphor (CAL) Auszug nach VDLUFA A6.2.1.1 mit Küvettentestbestimmung	24,50 €	GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können.	
<b>3.4 Elementanalysen</b>			
3.4.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich mit Graphitrohr-AAS / Hydridsystem Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn.	40,90 €	3.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz-Detektion nach E-DIN 38414 - S23 mit Ultraschallextraktion	153,00 €
Cadmium in Anlehn. an DEV- E19, EN ISO 5961, Graphitrohrtechn.	40,90 €	Naphthalin Acenaphthylen (mit UV-Detektion) Acenaphten Fluoren Phenanthren Anthracen Fluoranthen Pyren Benzo(a)anthracen Chrysen Benzo(b)fluoranthren Benzo(k)fluoranthren Benzo(a)pyren Dibenz(ah)anthracen Benzo(ghi)perylene Indeno(1,2,3-cd)pyren	
Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohr-techn.,	40,90 €		
Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohr-techn.,	40,90 €		
Quecksilber, gesamt mit Hg-Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4	40,90 €		
<b>3.4.2 ICP - OES Elementanalysen nach DIN EN ISO 11885</b>			
Aluminium	24,50 €		
Arsen	24,50 €	3.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren	46,00 €
Calcium	24,50 €		
Cadmium	24,50 €		
Cobalt	24,50 €	<b>4.1 Mikroskopische Untersuchung</b> Belebtschlamm	15,30 €
Chrom	24,50 €		
Kupfer	24,50 €		
Eisen	24,50 €	Mikroskopische Untersuchungen nach Aufwand 5,30 € -	61,30 €
Kalium	24,50 €		
Magnesium	24,50 €	<b>4.2 Gewässergütebestimmungen</b> Saprobien-Index u. Güteklasse	61,30 €
Mangan	24,50 €		
Nickel	24,50 €		
Phosphor	24,50 €	<b>5. Sonstige Untersuchungen</b> Weitere Untersuchungen, die nicht zu den routinemäßig durchgeführten Parameter in Ziffer 2 bis 4 aufgeführt sind, können auf Anfrage durchgeführt werden. Die Kosten werden nach Aufwand festgestellt.	
Blei	24,50 €		
Zinn	24,50 €		
Zink	24,50 €		
Weitere Elemente auf Anfrage			
<b>3.5 Chromatographische Bestimmungen</b>			
3.5.1 LHKW / BETX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301- F4	127,00 €	<b>6. Personalkosten gemäß §24 (6) je angefangene halbe Stunde</b> Arbeiter E-Gr. 6 E-Gr. 6 E-Gr. 7 E-Gr. 7 Chemotechniker/ Laborant E-Gr. 6 E-Gr. 8 E-Gr. 9 Ingenieur E-Gr. 10 E-Gr. 10 E-Gr. 11 E-Gr. 12	16,92 € 17,89 € 17,40 € 18,41 € 16,52 € 17,32 € 18,49 € 21,26 € 22,41 € 25,63 € 28,21 €
Vinylchlorid			
1,1-Dichlorethen			
Dichlormethan			
cis-1,2-Dichlorethen			
Trichlormethan (Chloroform)			
1,1,1-Trichlormethan			
Tetrachlormethan			
1,2-Dichlorethan			
Trichlorethen			
Bromdichlormethan			
Tetrachlorethen ("PER")			
Dibromchlormethan			
Bromoform			
Chlorbenzol			
p-Dichlorbenzol			
o-Dichlorbenzol			
Benzol			
Toluol			
Ethylbenzol			
Styrol, eluiert mit o-Xylol			
p-Xylol, eluiert mit m-Xylol			
m-Xylol, eluiert mit p-Xylol			
o-Xylol, eluiert mit Styrol			
		<b>7. Gerätekosten</b> Aktivkohlefilter Bohrgerät Probenahmegerät/ pneumatisch Probenahmegerät/ elektronisch Tauchpumpe bis 20m Tauchpumpe bis 50m	80,00 €/d 38,50 €/d 12,70 €/d 17,90 €/d 12,70 €/d 17,90 €/d

8. Fahrzeugkosten  
Personenkraftwagen  
Laborbus  
Boot

0,69 €/km  
1,07 €/km  
61,20 €/d